

2014/1

27. Mai 2014

Votum

Anonymisierte Fassung zur Veröffentlichung – in eckige Klammern gesetzte Informationen sind zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verfremdet.

In dem Votumsverfahren

1. [...]

– Anspruchsteller –

2. [...]

– Anspruchsgegnerin –

erlässt die Clearingstelle EEG durch den Vorsitzenden Dr. Lovens, die Mitglieder Dr. Brunner und Dibbern sowie die Beisitzer Dr. Jürgen Weigt und Christoph Weißborn aufgrund der mündlichen Erörterung vom 16. Januar 2014 am 27. Mai 2014 einstimmig folgendes Votum:

Die Anspruchsgegnerin war vor der Einigung mit dem Anspruchsteller über die Herstellung eines neuen Verknüpfungspunktes am UW [T...] gemäß § 9 Abs. 1 EEG 2012¹ verpflichtet, ihr vorgelagertes Netz für die allgemeine Versorgung zu optimieren, zu verstärken oder auszubauen, weil erst dadurch die vollständige Abnahme, die Übertragung und die Verteilung des Stroms aus Erneuerbaren Energien oder Grubengas von den im Netz des Anspruchstellers vorhandenen und neu anzuschließenden EEG-Anlagen möglich wird.

¹Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074), zuletzt geändert durch Art. 5 des dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften v. 20.12.2012 (BGBl. I S. 2730), nachfolgend bezeichnet als EEG 2012. Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/ee2012/arbeitsausgabe>.

Inhaltsverzeichnis

1	Tatbestand	2
2	Begründung	11
2.1	Verfahren	11
2.2	Würdigung	12
2.2.1	Erforderlichkeit der Kapazitätserweiterung im Netz der Anspruchsgegnerin	12
2.2.2	Verlangen i. S. v. § 9 Abs. 1 EEG 2012 und feststellungsfähiges Rechtsverhältnis	22
2.2.3	§ 9 Abs. 3 EEG 2012 – wirtschaftliche Unzumutbarkeit	25

1 Tatbestand

- 1 Zwischen den Parteien besteht Streit, ob der nachgelagerte oder der vorgelagerte Netzbetreiber zur Kapazitätserweiterung verpflichtet war.
- 2 Der Anspruchsteller betreibt als nachgelagerter Netzbetreiber ein Stromverteilnetz für die allgemeine Versorgung in [...], das Versorgungsanlagen in Mittel- und in Niederspannung umfasst. Die Mittelspannungsleitungslänge beträgt 58 km, die Niederspannungsleitungslänge 83 km. Das Netzgebiet umfasst ca. 40,7 km² und ist ländlich strukturiert. Die Anspruchsgegnerin betreibt ein Netz für die allgemeine Versorgung in Mittelspannung, das dem Netzgebiet des Anspruchstellers vorgelagert ist.
- 3 Das Versorgungsgebiet des Anspruchstellers wurde bis zur Errichtung einer neuen Anschlussleitung über zwei Übergabestellen, „TH [... 24] – Hauptübergabestelle EW [G...]“ (HÜSt) und „TH [... 78] – Reserveübergabestelle EW [G...]“ (RÜSt), mit Strom aus dem vorgelagerten Netz der Anspruchsgegnerin versorgt. Bis zur Errichtung des neuen Verknüpfungspunktes am Umspannwerk (UW) [T...] erfolgte der Austausch von Energie zwischen dem Anspruchsteller und der Anspruchsgegnerin sowie die Übergabe in der Mittelspannungsebene (20-kV-Ebene) über die o. g. HÜSt mit einer Netzanschlusskapazität von 3 000 kVA und die o. g. RÜSt mit einer Netzanschlusskapazität von 800 kVA.

- 4 Die HÜSt war über Mittelspannungsleitungen im Netz der Anspruchsgegnerin an das ca. 6 km entfernte UW [A. . .] der Anspruchsgegnerin angeschlossen. Die Verbindungsleitungen zwischen der HÜSt und dem UW [A. . .] wurden mit Errichtung des neuen Verknüpfungspunktes gekappt. Die Anschlussleitungen zwischen den Übergabestellen und dem UW [A. . .] sowie das UW [A. . .] stehen weiterhin im Eigentum der Anspruchsgegnerin und werden von ihr betrieben. Die Verbindungsleitungen zwischen der HÜSt und dem UW [A. . .] dienen auch nach der Herstellung des neuen Verknüpfungspunktes darüber hinaus der Versorgung und der Einspeisung mehrerer anderer Kunden. Die HÜSt wurde bis zur jeweiligen Eigentumsgrenze von dem jeweils zuständigen Netzbetreiber betrieben.
- 5 Zwischen dem Anspruchsteller und der Anspruchsgegnerin besteht ein Netzanschlussverhältnis. In dem seit Mai 2005 bestehenden Netzanschlussvertrag (Ziff. 1.1 des Vertrages und Ziff. I.1 sowie II.1 und II.2 der Anlage 1 zum Vertrag) zwischen dem Anspruchsteller und der Anspruchsgegnerin ist geregelt, dass die Anspruchsgegnerin für den Anspruchsteller die als „HÜSt“ und „RÜSt“ bezeichneten elektrischen Anschlussanlagen errichtet bzw. vorhält. Im Weiteren enthält der Vertrag auszugsweise folgende Bestimmungen zur Abgrenzung der Anschlussanlagen des Anspruchstellers und der Einrichtungen des Netzes der Anspruchsgegnerin:

„2.1.1 Die Anschlussanlagen der [E. . .] [der Anspruchsgegnerin] umfassen die elektrischen Einrichtungen des [E. . . -Teils] der 20-kV-Übergabestation ‚TH [... 24] – Hauptübergabestelle EW [G. . .]‘ bestehend aus zwei 20-kV-Kabelzellen sowie die die Übergabestation versorgenden und aus dem Umspannwerk [A. . .] gespeisten Mittelspannungsleitungen.

2.1.2 Die Anschlussanlagen des VNB [des Anspruchstellers] umfassen den kompletten baulichen Teil der 20-kV-Übergabestation ‚TH [... 24] – Hauptübergabestelle EW [G. . .]‘ einschließlich Grundstück, die elektrischen Einrichtungen im VNB-Teil der Übergabestation sowie die der Eigentumsgrenze nachgelagerten Netzanlagen.

2.1.3 Eigentumsgrenze (= Übergabestelle) zwischen den Anlagen der [E. . .] und den Anlagen des VNB bilden im [E. . . -Teil] der Übergabestation ‚TH [... 24] – Hauptübergabestelle EW [G. . .]‘ die Abgangsklemmen der Stromwandler in der Messzelle.

2.2.1 Die Anschlussanlagen der [E. . .] umfassen die komplette Transformatorstation ‚[D. . .]‘ (TH [... 44]), die die Transformatorstation versorgenden und aus dem Umspannwerk [A. . .] gespeisten Mittelspannungs-

leitungen sowie die ca. 400 m lange Mittelspannungs-Stichleitung von der Station ‚[D...]‘ zur VNB-eigenen Gittermaststation ‚[H...]‘ (TH [... 78] – Reserveübergabestelle EW [G...]).

2.2.2 Die Anschlussanlagen des VNB umfassen die komplette Gittermast-Transformatorstation ‚[H...]‘ (TH [... 78] – Reserveübergabestelle EW [G...]) sowie die der Eigentumsgrenze nachgelagerten Netzanlagen.

2.2.3 Eigentumsgrenze (= Übergabestelle) zwischen den Anlagen der [E...] und den Anlagen des VNB bilden die Klemmen der von der Transformatorstation ‚[D...]‘ kommenden Freileitung an der VNB-eigenen Gittermast-Transformatorstation.“

- 6 Die Mess- und Steuereinrichtungen wurden bis zur Eigentumsgrenze von der Anspruchsgegnerin eingebaut und werden von dieser unterhalten (Ziff. 4.2 des Vertrages). Bis zur Eigentumsgrenze hält jeder der Netzbetreiber Schutzeinrichtungen zum Schutz seines Netzes vor.
- 7 Der Netzanschlussvertrag regelt darüber hinaus in Ziff. 1.2 die maximal übertragbare Leistung an der HÜSt und RÜSt. Wegen der Einzelheiten des Anschlussverhältnisses wird auf den von der Anspruchsgegnerin zur Akte gereichten Netzanschlussvertrag einschließlich der Anlagen Bezug genommen.
- 8 Das Netz des Anspruchstellers wurde in den vergangenen Jahren durch den Zubau neuer Leitungen und die Erhöhung der Anzahl der Netzstationen kontinuierlich an die erweiterte Versorgungsaufgabe angepasst.
- 9 Aufgrund des Zubaus und des Anschlusses von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien (EEG-Anlagen) im Netzgebiet des Anspruchstellers kommt es aus dem Netz des Anspruchstellers regelmäßig zu Rückspeisungen in das vorgelagerte Netz der Anspruchsgegnerin.
- 10 An der HÜSt wurden von der Anspruchsgegnerin Rückspeisungen jeweils in Höhe der Netzanschlusskapazität geduldet. Im Jahr 2010 betrugen in lastschwachen Zeiten die Rückspeisungen an der HÜSt bis zu 1 800 kW in das vorgelagerte Netz der Anspruchsgegnerin. Die maximale Rückspeiseleistung (zeitgleiche Erzeugungsleistung abzüglich zeitgleicher Netzentnahme) an der HÜSt betrug im Jahr 2011 3 092 kW und überschritt die Grenze von 3 000 kW. Die Grenze von 3 000 kW an der HÜSt wurde auch im Jahr 2012 deutlich überschritten. Bis zum 31. Juli 2012 erhöhten sich dort die Leistungswerte der Rückspeisung auf 3 908 kW bei einer installierten Leistung von EEG-Anlagen von 6 151 kW.

- 11 Der Anspruchsteller und die Anspruchsgegnerin vereinbarten im Jahr 2010, dass Mittelspannungs-Einspeiseanfragen zum Anschluss in dem Netz des Anspruchstellers an die Anspruchsgegnerin zur Prüfung weitergeleitet werden sollen. Mit Schreiben vom 9. August 2011 hat die Anspruchsgegnerin dem Anspruchsteller mitgeteilt, dass der Anschluss weiterer MS-Einspeiser zu einer Überschreitung der zulässigen Grenzwerte führen würde und entsprechende Anfragen an die Anspruchsgegnerin weiterzuleiten seien. Der Anspruchsteller teilte der Anspruchsgegnerin am 25. Januar 2012 telefonisch weitere Einspeiseanfragen mit. Die Anspruchsgegnerin und der Anspruchsteller vereinbarten im Jahr 2012, dass alle Einspeiseanfragen mit einer Leistung über 30 kW an die Anspruchsgegnerin zur Prüfung weiterzuleiten seien.
- 12 Die zunehmende Einspeisung führte im Netz des Anspruchstellers zu Spannungsanhebungen, die jedenfalls über 2 % an der HÜSt lagen. Die Spannungsanhebungen wirken sich auch auf die im Eigentum der Anspruchsgegnerin stehende Verbindungsleitung zwischen der HÜSt und dem UW [A...] aus, ohne an anderen Anschlussstationen zu unzulässigen Spannungsanhebungen zu führen.
- 13 Der Anspruchsteller verlangte Ende 2011/Anfang 2012 von der Anspruchsgegnerin die Kapazitätserweiterung ihres Netzes mit der Begründung, dass zur Abführung der erzeugten und in sein Netz eingespeisten Energie ein separates Kabel zum nächstgelegenen UW [T...] und damit ein Ausbau zwischen der HÜSt und dem Verknüpfungspunkt zum Hochspannungsnetz erforderlich sei.
- 14 Die Anspruchsgegnerin lehnte die von dem Anspruchsteller verlangte Verstärkung ihres Netzes ab. Hierzu wäre ein Ausbau der Netzteile bzw. der Verbindung zwischen der HÜSt und dem Verknüpfungspunkt zum Hochspannungsnetz erforderlich.
- 15 Ohne diesen Netzausbau lehnte der Anspruchsteller die Abnahme des angebotenen Stroms von einspeisewilligen Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreibern ab und verwies diese an die Anspruchsgegnerin. Der Anspruchsteller lehnte beispielsweise eine Anschlussanfrage eines Einspeisewilligen einer Anlage mit einer installierten Leistung von 120 kW_p vom 17. Januar 2012 am 13. Februar 2012 ab und leitete diese Anschlussanfrage an die Anspruchsgegnerin weiter. Zur Begründung des abgelehnten Anschlusses führte der Anspruchsteller an, dass der in sein Netz eingespeiste Strom nicht mehr abtransportiert werden könne, weil die Kapazität des vorgelagerten Netzes der Anspruchsgegnerin an den Übergabestellen nicht ausreiche. Der geplanten Anlage könne derzeit kein Anschlusspunkt in seinem Netzgebiet zugewiesen werden. Die 120-kW_p-Anlage des Einspeisewilligen wurde zwar an das Netz des

Anspruchstellers angeschlossen, aber deren Einspeiseleistung bis zur Fertigstellung der neuen Anschlussleitung auf 30 kW am Verknüpfungspunkt begrenzt. Darüber hinaus lehnte der Anspruchsteller weitere Einspeise- und Netzanschlussbegehren ab, u. a. von einer Biogasanlage, deren Leistung von 120 kW auf 250 kW erhöht werden sollte, und einer PV-Freiflächenanlage mit einer Leistung von 1 MW.

- 16 Mit Abwicklungsvereinbarung von Mai 2012 und der Vereinbarung über den Anschluss an das vorgelagerte Netz der Anspruchsgegnerin vom 27. Juni 2012 einigten sich Anspruchsteller und Anspruchsgegnerin unter Klärungsvorbehalt auf die Herstellung eines neuen Verknüpfungspunktes (das UW [T...]). Das Angebot der Anspruchsgegnerin zum Anschluss an ihr Netz vom 12. März 2012, das der Abwicklungsvereinbarung als Anlage beigefügt war, enthielt drei verschiedene Ausführungsvarianten, wobei sich der Anspruchsteller für die Variante 3 – Herstellung eines neuen Verknüpfungspunktes (UW [T...]) – entschied. Auch die erste Variante sah die Herstellung eines neuen Verknüpfungspunktes am UW [T...] vor. Dazu sollte ein neues 20-kV-Schaltfeld im UW [T...] errichtet und *eine* 20-kV-Direktleitung vom UW [T...] zur bisherigen HÜSt verlegt werden. Die Kosten für diese Variante wurden von der Anspruchsgegnerin mit 508 759,36 € zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer angegeben. Die zweite Variante hatte die Verlegung einer Direktleitung aus dem UW [A...] und die Errichtung eines Schaltfeldes im UW [A...] zum Gegenstand (686 735,42 € zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer). Die Eigentumsgrenze hätten die Abgangsklemmen des 20-kV-Schaltfeldes im UW [A...] gebildet.
- 17 Zur Herstellung des neuen Verknüpfungspunktes am UW [T...] (Variante 3) beauftragte der Anspruchsteller die Anspruchsgegnerin, *zwei* 20-kV-Direktleitungen mit einer einfachen Trassenlänge von ca. 5,92 km aus dem UW [T...] zu verlegen, um den im Netz des Anspruchstellers eingespeisten Strom abzuführen. Die Anspruchsgegnerin errichtete zum Anschluss an das UW [T...] darüber hinaus im UW [T...] *zwei* 20-kV-Schaltfelder. Die Kosten wurden mit 888 824,19 € zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer angegeben. Nach der o. g. Vereinbarung (unter Klärungsvorbehalt) hat der Anspruchsteller die Kosten für den Anschluss an das UW [T...] zu tragen. In der Abwicklungsvereinbarung haben die Parteien in Punkt 1 darüber hinaus vereinbart, dass die Parteien sich darüber einig sind, „dass nur die kostengünstigste n-sichere Variante (also Variante 1) für den Netzausbau gemäß EEG erforderlich wäre.“
- 18 Vertraglich wurde geregelt, dass die Abgangsklemmen der 20-kV-Schaltfelder im UW [T...] die Eigentumsgrenzen an den neu errichteten Netzanschlusspunkten bilden. Das UW [T...] wird von der Anspruchsgegnerin betrieben und steht in ihrem Ei-

gentum. Wegen der Einzelheiten wird auf die zur Akte gereichte Abwicklungsvereinbarung Bezug genommen.

- 19 Die neuen Direktleitungen verbinden die elektrischen Anlagen des Anspruchstellers in der bisherigen HÜSt mit dem UW [T...]. Die bisherige Zuleitung vom UW [A...] zur HÜSt wurde aus der HÜSt herausgenommen. Damit wurde mit Rücksicht auf die Eigentumsgränze die bisherige Funktion als HÜSt aufgegeben. Über die neuen Direktleitungen vom bzw. zum UW [T...] wird der Anspruchsteller versorgt bzw. der Strom in das vorgelagerte Netz der Anspruchsgegnerin rückgespeist. Auf Wunsch des Anspruchstellers wird die nunmehr redundante RÜSt weiterhin aufrecht erhalten (vgl. Abbildung 1).

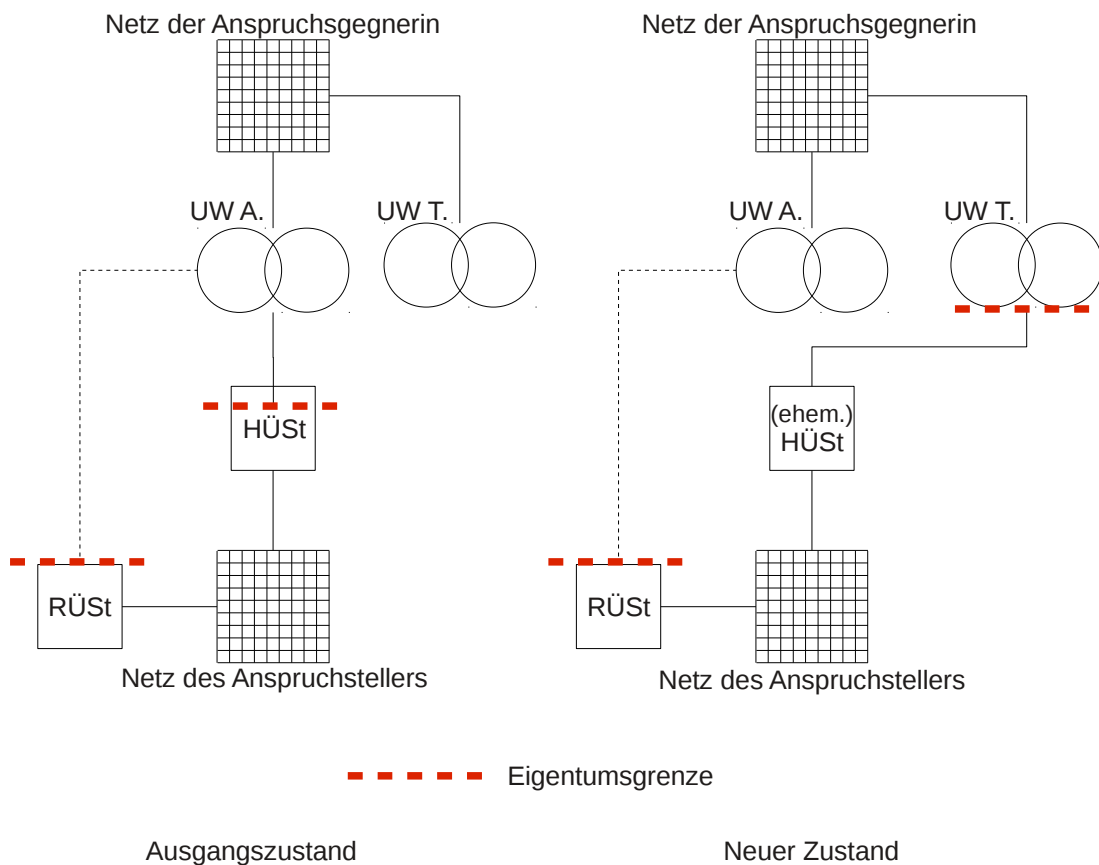


Abbildung 1: Netzanbindungsmaßnahme (Prinzipschaltbild)

- 20 Der **Anspruchsteller** behauptet, die Erhöhung der Aufnahmefähigkeit des Netzes der Anspruchsgegnerin zur Ableitung der Rückspeisung könne einerseits durch eine Verstärkung der bestehenden Leitung zwischen der HÜSt und dem UW [A. . .] oder durch Entlastung der bestehenden Leitung durch Maßnahmen an anderen Orten erfolgen.
- 21 Der Kapazitätsengpass habe im Netz der Anspruchsgegnerin gelegen. Der in sein Netz eingespeiste Strom habe nicht mehr abtransportiert werden können, weil die Kapazität des vorgelagerten Netzes der Anspruchsgegnerin an den Übergabestellen nicht ausreiche. Die durchgeführten Maßnahmen, die Verlegung von Direktleitungen zum UW [T. . .], seien Maßnahmen der Erweiterung im vorgelagerten Netz der Anspruchsgegnerin. Die Ausdehnung des jeweiligen Netzes sei durch seinen Bestand definiert, insbesondere durch seine vorhandenen Übergabestellen zu nachgelagerten Netzen. Zwar seien die Eigentumsgrenzen vertraglich neu geregelt worden, aber diese vertragliche Veränderung und Festlegung von Eigentumsgrenzen zwischen Netzbetreibern sei aus dem EEG nicht ableitbar; damit könnten auch keine Anschlusspunkte zwischen den Netzbetreibern verlagert werden. Eine willkürliche Festlegung eines Anschlusspunktes im Hochspannungsnetz oder in einer Umspannanlage führe nicht zu einer Änderung der Pflichten aus dem EEG. Daher sei die Anspruchsgegnerin verpflichtet gewesen, gemäß § 9 Abs. 1 EEG 2012 ihr Netz auszubauen, weil sich die Maßnahmen auf das von ihr betriebene Netz beschränkten. Die erhöhte Aufnahmefähigkeit des Netzes zur Ableitung des Stroms könne einerseits durch eine Verstärkung der bisherigen Leitung oder durch eine Entlastung der Leitung mittels Maßnahmen an anderen Orten erfolgen.
- 22 Der Anspruchsteller ist der Ansicht, die Anspruchsgegnerin sei verpflichtet gewesen, ihr Netz zu optimieren, zu verstärken oder auszubauen, damit die Abnahme von dem in sein Netz eingespeisten Strom aus vorhandenen und/oder neu angeschlossenen EEG-Anlagen möglich wird. Diese Verpflichtung bestehe auch für vorgelagerte Netzbetreiber. Er meint, die Kosten für die durchgeführten Maßnahmen seien deshalb jedenfalls in dem Umfang, wie sie auf die nach § 9 EEG 2012 erforderliche Erweiterung der Netzkapazität der Anspruchsgegnerin zurückzuführen seien, von der Anspruchsgegnerin zu tragen.
- 23 Die **Anspruchsgegnerin** ist der Auffassung, dass sie vorliegend nicht zur Kapazitätserweiterung ihres Netzes verpflichtet sei. Jedenfalls seien sowohl die durchgeführten Maßnahmen als auch die Variante 1 ihres Angebotes keine Maßnahmen innerhalb ihres Netzes i. S. v. § 9 EEG 2012. Die getroffenen Maßnahmen gemäß der Abwick-

lungsvereinbarung vom 27. Juni 2012 (Rn. 16 f.) seien eine Ertüchtigung des nachgelagerten Netzes des Anspruchstellers, die als neuer Anschluss bzw. wie ein neues Anschlusskonzept zu bewerten sei. Die Rückspeisungen in ihr Netz seien mit einer gewünschten Erhöhung des Bezuges aus ihrem Netz vergleichbar, so dass sie nicht zum Netzausbau verpflichtet gewesen sei.

- 24 Die im Netz des Anspruchstellers auftretenden Spannungshübe überschritten den ausweislich der BDEW Mittelspannungsrichtlinie „Erzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz“² zulässigen Spannungshub von 2 %. Infolgedessen sei nicht auszuschließen, dass auch die in der DIN 50160 geregelten Grenzwerte im Netz des Anspruchstellers überschritten würden. In ihrem eigenen Netz übersteige der Spannungshub jedoch nicht die zulässigen 2 %. Zwar werde die von ihr mittelspannungsseitig am UW [A. . .] eingestellte Spannung von 20,8 kV an den Abnahmestellen der Anschlussleitung zwischen dem UW [A. . .] und der HÜSt aufgrund der Rückspeisungen überschritten, die Spannungswerte lägen aber noch im technisch zulässigen Bereich.
- 25 Die Anspruchsgegnerin meint, Maßnahmen zur Beseitigung eines überhöhten Spannungshubes seien keine Maßnahmen i. S. v. § 9 Abs. 1 EEG 2012. Der Begriff der „Erweiterung der Netzkapazität“ in § 9 EEG 2012 beziehe sich auf die Stromtragfähigkeit.
- 26 Die Anspruchsgegnerin ist der Ansicht, dass der Netzanschlussvertrag von Mai 2005 Rückspeisungen aus dem Netz des Anspruchstellers in das Netz der Anspruchsgegnerin nicht regle.
- 27 Sie sei nicht zur Erweiterung ihres Netzes gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 EEG 2012 verpflichtet gewesen, weil dies nicht erforderlich gewesen sei, um die Abnahme, Übergabe und Verteilung des eingespeisten Stroms mittelbar angeschlossener Anlagen sicherzustellen. Die Abnahme, Übergabe und Verteilung habe durch den Anspruchsteller sichergestellt werden können, an dessen Netz die Anlagen unmittelbar angeschlossen seien. Denn der erhöhte Spannungshub im Netz des Anspruchstellers habe durch die Erweiterung des nachgelagerten Netzes des Anspruchstellers beseitigt werden können, indem ein neuer Anschluss an das UW [T. . .] errichtet wurde. Der überhöhte Spannungshub sei allein durch die im Netz des Anspruchstellers

²BDEW, Technische Richtlinie Erzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz, Richtlinie für Anschluss und Parallelbetrieb von Erzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz, Ausgabe Juni 2008, abrufbar unter <http://www.bdew.de>, zuletzt abgerufen am 18.05.2014.

angeschlossenen Einspeiser aufgetreten. In ihrem Netz seien keine zusätzlichen Einspeisungen hinzugekommen.

- 28 Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber, die nur mittelbar an ihr Netz angeschlossen seien, hätten keinen Anspruch gemäß § 9 EEG 2012 auf Erweiterung ihres Netzes, weil die Erweiterung des Netzes des Anspruchstellers technisch und wirtschaftlich günstiger sei als die Erweiterung ihres Netzes. Die Erweiterung des Netzes der Anspruchsgegnerin erweise sich deshalb als technisch unsinnig und wirtschaftlich ungünstiger, weil nach der vom Anspruchsteller favorisierten Variante ein zusätzliches Schaltfeld an der HÜSt errichtet worden sei. Denn der Anspruchsteller habe den Wunsch nach einer zweiten Leitung zum UW [T...] gehabt, so dass dies in den Kostenvergleich habe einfließen müssen. Unstreitig sei, dass sich in der HÜSt ein Reserveschaltfeld befinde, das für den Anschluss des UW [T...] hätte genutzt werden können. Das Reserveschaltfeld befinde sich – Eigentumsrechtlich – auf der Seite der Anspruchsgegnerin. Auch wäre die Errichtung eines zusätzlichen Schaltfeldes an der HÜSt ggf. nicht als Erweiterung ihres Netzes zu werten gewesen, sondern diene als Verbesserung der Qualität dem Netz des Anspruchstellers, weil dadurch für das Netz des Anspruchstellers Kurzschlussleistung erbracht worden wäre. Selbst wenn die bestehende Mittelspannungsleitung zwischen der HÜSt und dem UW [A...] abnehmer-/bzw. einspeiserfrei gemacht und somit nur noch das Netz des Anspruchstellers darüber versorgt worden wäre, hätte sich immer noch ein unzulässiger Spannungshub von 2,46 % bzw. 3,04 % ergeben. Aus diesem Grund sei diese Maßnahme technisch nicht tragfähig gewesen.
- 29 Überdies sei eine Kapazitätserweiterung des Netzes der Anspruchsgegnerin wirtschaftlich unzumutbar i. S. v. § 9 Abs. 3 EEG 2012, weil die Kosten der Kapazitätserweiterung 25 % der Kosten der Errichtung der Anlage, die mittelbar an das Netz der Anspruchsgegnerin angeschlossen worden sei, überschritten hätten. Die Kosten für eine Kapazitätserweiterung des Netzes der Anspruchsgegnerin betrügen ohne die Kosten eines zusätzlichen Schaltfeldes über 500 000 €. Die Kosten für die Errichtung der o. g. 120-kW_p-Anlage (Rn. 15) sei mit einem marktüblichen Preis von 1 400 € pro kW_p, d. h. einer Summe in Höhe von 168 000 € zu beziffern. Ferner meint sie, dass der technisch und wirtschaftlich günstigste Verknüpfungspunkt für den Anschluss der o. g. Anlagen von Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreibern, die ihr Netzanschlussbegehren an den Anspruchsteller richteten, nicht im Netz des Anspruchstellers gelegen habe.

- 30 Mit inhaltsgleichen Anträgen haben sich der Anspruchsteller und die Anspruchsgegnerin an die Clearingstelle EEG gewandt und beantragt, ein Votumsverfahren gemäß §§ 26 ff. Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG³ durchzuführen.
- 31 Mit Beschluss vom 13. Januar 2014 hat die Clearingstelle EEG das Votumsverfahren angenommen und dessen grundsätzliche Bedeutung festgestellt. Der Anspruchsteller wünschte die Hinzuziehung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers von dem im Anhang, Teil A, VerfO genannten Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU). Die Anspruchsgegnerin wünschte die Hinzuziehung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers von dem im Anhang, Teil A, VerfO genannten BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. Die durch die Clearingstelle EEG zu begutachtende Frage lautet:

War die Anspruchsgegnerin vor der Einigung mit dem Anspruchsteller über die Herstellung eines neuen Verknüpfungspunktes am UW [T...] gemäß § 9 Abs. 1 EEG 2012⁴ verpflichtet, ihr vorgelagertes Netz für die allgemeine Versorgung zu optimieren, zu verstärken oder auszubauen, wenn erst dadurch die Abnahme, die Übertragung und die Verteilung des Stroms aus Erneuerbaren Energien oder Grubengas von den im Netz des Anspruchstellers vorhandenen und/oder neuen EEG-Anlagen möglich wird?

2 Begründung

2.1 Verfahren

- 32 Die Besetzung der Clearingstelle EEG ergibt sich aus § 26 Abs. 2 VerfO. Den Parteien ist gemäß §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 20 Abs. 1 Satz 1 VerfO Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Gemäß §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 20 Abs. 1 VerfO hat die Clearingstelle EEG einen Termin zur mündlichen Erörterung bestimmt. Die Beschlussvorlage

³Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG v. 01.10.2007 i. d. Fassung v. 07.12.2012, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/verfahrensordnung>, im Folgenden bezeichnet als VerfO.

⁴Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074), zuletzt geändert durch Art. 5 des dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften v. 20.12.2012 (BGBl. I S. 2730), nachfolgend bezeichnet als EEG 2012. Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2012/arbeitsausgabe>.

hat gemäß §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 24 Abs. 5 VerfO das Mitglied der Clearingstelle EEG Dr. Brunner erstellt.

2.2 Würdigung

33 Die Anspruchsgegnerin war verpflichtet, ihr vorgelagertes Netz gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 EEG 2012 zu optimieren, zu verstärken oder auszubauen, weil erst dadurch die Abnahme, die Übertragung und die Verteilung des Stroms aus Erneuerbaren Energien oder Grubengas von den im nachgelagerten Netz des Anspruchstellers vorhandenen und/oder neuen EEG-Anlagen möglich wurde. Bei der Herstellung des neuen Verknüpfungspunktes UW [T...] und der damit einhergehenden Maßnahmen – Verlegung der Direktleitung zum UW [T...] – handelte es sich um eine Kapazitätserweiterung im Netz der Anspruchsgegnerin, die i. S. v. § 9 Abs. 1 Satz 2 EEG 2012 erforderlich war (Abschnitt 2.2.1). Daher war die Anspruchsgegnerin gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 EEG 2012 verpflichtet, ihr vorgelagertes Netz anzupassen (Abschnitt 2.2.2). Mit dem Einwand der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit der Kapazitätserweiterung gemäß § 9 Abs. 3 EEG 2012 dringt die Anspruchsgegnerin nicht durch (Abschnitt 2.2.3).

2.2.1 Erforderlichkeit der Kapazitätserweiterung im Netz der Anspruchsgegnerin

34 Die neu hergestellte Verbindungsleitung zwischen der HÜSt und dem UW [T...] war eine Maßnahme im Netz der Anspruchsgegnerin (Rn. 35 ff.), die erforderlich war (Rn. 46 ff.). Insbesondere war die Maßnahme zur Beseitigung des Spannungshubes, der Rückspeisung und der Erhöhung der Kapazität der Übergabestellen als Kapazitätserweiterung i. S. v. § 9 Abs. 1 EEG 2012 zu werten (Rn. 50 ff.).

35 **Maßnahme im Netz der Anspruchsgegnerin** Die Anspruchsgegnerin war verpflichtet, ihr vorgelagertes Netz auszubauen und die Verbindung zwischen der HÜSt und dem UW [T...] herzustellen, weil diese eine Maßnahme im Netz der Anspruchsgegnerin war, um die technische Anschlussfähigkeit herzustellen und die Abnahme des Stromes sicherzustellen.

- 36 Die funktionale und formale Betrachtungsweise⁵ spricht dafür, die realisierte Maßnahme als eine kapazitätserweiternde Maßnahme im Netz der Anspruchsgegnerin anzusehen.
- 37 Der Anschluss an das UW [T...] und die Errichtung des Schaltfeldes war als Maßnahme im vorgelagerten Netz anzusehen. Zwar spricht zum Teil die vorläufige eigentumsrechtliche vertragliche Festlegung dagegen, aber die funktionale Betrachtung dafür, weil sich die Maßnahme auf für den Betrieb des Netzes der Anspruchsgegnerin notwendige technische Einrichtungen erstreckt. Dem Eigentum kommt überdies nur indizielle Wirkung zu⁶.
- 38 Entscheidend dafür, ob es sich um eine Maßnahme im Netz der Anspruchsgegnerin oder des Anspruchstellers handelt, ist gemäß § 9 Abs. 2 EEG 2012 die Verantwortung für die technischen Anlagen und Einrichtungen. Insoweit ist maßgeblich, dass die Anspruchsgegnerin vormals bis zur Eigentumsgrenze in der HÜSt die Anschlussstelle, die Anschlussleitungen zum UW [A...] und das UW [A...] unterhalten und die bestimmungsgemäße Nutzung organisiert hat. Nichts anderes ergibt sich hinsichtlich der Verantwortung für die neue Anschlussstelle UW [T...].
- 39 Funktional ist das bisherige Betriebsmittel – die Leitung zwischen dem UW [A...] zur HÜSt – dem Netz der Anspruchsgegnerin zuzuordnen, weil diese von ihr betrieben wurde. Darüber hinaus stand sie auch im Eigentum der Anspruchsgegnerin. Dieses Betriebsmittel wurde aufgegeben und durch ein anderes Betriebsmittel ersetzt.
- 40 Funktional stellt sich die geänderte Anbindung (Verbindung der HÜSt mit dem UW [T...]) zu der zuvor bestehenden Leitung zwischen dem UW [A...] und der HÜSt wie ein Austausch der bestehenden Leitung durch eine stärkere Leitung dar, mithin als ein Ersetzen eines Betriebsmittels (elektrische Einrichtung im Netz der An-

⁵Vgl. ausführlich zur funktionalen und formalen Betrachtungsweise *BGH*, Urt. v. 18.07.2007 – VIII ZR 288/05, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeeg.de/rechtsprechung/55>, Rn. 34; *BGH*, Urt. v. 28.03.2007 – VIII ZR 42/06, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeeg.de/rechtsprechung/18>, Rn. 21; *OLG Karlsruhe*, Urt. v. 03.02.2012 – 9 W 4/12, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeeg.de/rechtsprechung/1752>, S. 4; *Clearingstelle EEG*, Votum v. 30.07.2012 – 2011/24, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeeg.de/votv/2011/24>, Rn. 55 ff.

⁶Vgl. ausführlich zur funktionalen und formalen Betrachtungsweise *BGH*, Urt. v. 18.07.2007 – VIII ZR 288/05, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeeg.de/rechtsprechung/55>, Rn. 34; *BGH*, Urt. v. 28.03.2007 – VIII ZR 42/06, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeeg.de/rechtsprechung/18>, Rn. 21; *OLG Karlsruhe*, Urt. v. 03.02.2012 – 9 W 4/12, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeeg.de/rechtsprechung/1752>, S. 4; *Clearingstelle EEG*, Votum v. 30.07.2012 – 2011/24, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeeg.de/votv/2011/24>, Rn. 55 ff.

spruchsgegnerin) durch ein neues Betriebsmittel im Netz der Anspruchsgegnerin.⁷ Dieses dient dazu, die Abnahme bzw. Übertragung des eingespeisten Stroms sicherzustellen. Nicht anders ist die durchgeführte Variante 3 (vgl. Rn. 16 f.) zu bewerten, die auf Wunsch des Anspruchstellers statt der Variante 1 der Abwicklungsvereinbarung durchgeführt wurde. Soweit dadurch Mehrkosten gegenüber dem technisch Notwendigen entstanden sind, hat grundsätzlich der Anspruchsteller diese in sinn-gemäßer Anwendung der §§ 5 Abs. 2 bzw. Abs. 3 und 13 EEG 2012 zu tragen.

41 Die Kapazitätserweiterung liegt vollständig im Netz der Anspruchsgegnerin, weil die HÜSt bis zur Eigentumsgrenze innerhalb der HÜSt von der Anspruchsgegnerin betrieben wird. Das Verlegen der Eigentumsgrenze spricht nicht dagegen, weil dem Eigentum lediglich indizielle Bedeutung zukommt, zumal die Vereinbarung auch unter Vorbehalt geschlossen wurde. Bislang war die HÜSt über Mittelspannungsleitungen an das UW [A...] angeschlossen. Diese Anschlussleitungen, die sowohl im Eigentum der Anspruchsgegnerin stehen als auch von ihr betrieben werden und damit funktional ihr zuzuordnen sind, wurden in ihrer Funktion aufgegeben und eine Neuverlegung von zwei 20-kV-Leitungen vorgenommen.⁸ War das Leitungsgebilde vor seinem Ersetzen funktional dem vorgelagerten Netzbetreiber – hier der Anspruchsgegnerin – zuzuordnen, so ändert ein Ersetzen durch ein neues Leitungsgebilde nichts an der Zuordnung. Im Ergebnis wird ein Betriebsmittel der Anspruchsgegnerin, das zwei Betriebsmittel der Anspruchsgegnerin (Anschlussanlage in der HÜSt und übriges Netz in der Gestalt des UW [A...]) verbindet, ersetzt durch ein Betriebsmittel, das dieselben Betriebsmittel (Anschlussanlage in der HÜSt und übriges Netz der Anspruchsgegnerin in Gestalt des UW [T...]) verbindet.

42 Gegen dieses Ergebnis spricht auch nicht, dass Rückspeisungen nur geduldet wurden. Bei der Beseitigung der mit einer Rückspeisung einhergehenden technischen Probleme handelt es sich um eine kapazitätserhöhende Maßnahme, die einem – hier dem vorgelagerten – Netzbetreiber im Rahmen seiner Netzausbaupflichtung obliegt. Die Anschlussbegehren im Netz des Anspruchstellers scheitern nicht an der technischen Eignung eines konkreten Verknüpfungspunktes im Netz des Anspruchstellers, sondern an der fehlenden Netzkapazität i. V. m. der technischen Unzulässigkeit einer vollständigen Weiterleitung des Stroms in das vorgelagerte Netz der

⁷Vgl. zum Ersetzen von bestehenden Leitungen *Clearingstelle EEG*, Votum v. 09.04.2009 – 2008/24, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2008/24>.

⁸Dies ist wie ein Ersetzen einer bestehenden durch eine neue Leitung zu behandeln. Vgl. zum Ersetzen einer bestehenden Leitung; *Clearingstelle EEG*, Votum v. 09.04.2009 – 2008/24, <http://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2008/24>.

Anspruchsgegnerin.

- 43 Die realisierte Maßnahme soll die Abnahme, Übertragung und Verteilung des Stroms sicherstellen, indem Einspeise- und Transportkapazität in den Übergabestellen angepasst werden. Die realisierte Maßnahme dient nicht originär dazu, dass die Strommengen zunächst in das Netz des Anspruchstellers gelangen können, sondern dazu, dass der im Netz des Anspruchstellers eingespeiste Strom abtransportiert, d. h. in das Netz des vorgelagerten Netzbetreibers rückgespeist werden kann.
- 44 Gestützt wird dies dadurch, dass die alten Schaltfelder (weiter)genutzt werden, diese im Eigentum der Anspruchsgegnerin stehen und von ihr betrieben werden. Die Weiternutzung spricht dafür, dass eine Kapazitätserweiterung des vorgelagerten Netzes vorliegt.
- 45 Derartige Investitionsmaßnahmen zur Integration von EEG-Anlagen sind überdies gemäß § 23 ARegV ggf. genehmigungsfähig.⁹ Dabei kommt es nicht darauf an, dass die EEG-Anlagen an das Netz des Anspruchstellers und nicht an das Netz der investierenden Anspruchsgegnerin angeschlossen werden.¹⁰ Denn grundsätzlich genehmigungsfähig nach der ARegV sind auch Maßnahmen zur Kapazitätserweiterung, die durch den Zubau von EEG-Anlagen im nachgelagerten Netz des Anspruchstellers – einem anderen Netzbetreiber als der Anspruchsgegnerin – erforderlich werden.¹¹ Dies lässt die Schlussfolgerung zu, dass vorgelagerte Netzbetreiber zur Kapazitätserweiterung verpflichtet sind, um die Abnahme, Übertragung und die Verteilung des Stroms sicherzustellen, und diese Investitionskosten grundsätzlich genehmigungsfähig sind. Ein typischer Anwendungsfall von § 23 ARegV und damit auch ein Anwendungsfall der Kapazitätserweiterung sind Maßnahmen zum Abtransport erzeugter Energie aufgrund des Anschlusses zusätzlicher Anlagen im nachgelagerten Netz, woraus hervorgeht, dass es unerheblich ist, dass die Anlagen im nachgelagerten Netz angeschlossen sind.¹²
- 46 **Erforderlichkeit der Kapazitätserweiterung** Die Kapazitätserweiterung war erforderlich i. S. v. § 9 Abs. 1 Satz 2 EEG 2012. Denn im Netz des Anspruchstellers waren keine Maßnahmen mehr möglich, um die Abnahme des angebotenen Stroms aus EEG-Anlagen sicherzustellen. Ist für die Sicherstellung des Anschlusses und der Ab-

⁹Vgl. *OLG Düsseldorf*, Beschl. v. 17.07.2013 – VI-3 Kart 268/12 (V), ZNER 2013, 510 ff.

¹⁰Vgl. *OLG Düsseldorf*, Beschl. v. 17.07.2013 – VI-3 Kart 268/12 (V), ZNER 2013, 510, 511.

¹¹Vgl. *OLG Düsseldorf*, Beschl. v. 17.07.2013 – VI-3 Kart 268/12 (V), ZNER 2013, 510, 511.

¹²*OLG Düsseldorf*, Beschl. v. 17.07.2013 – VI-3 Kart 268/12 (V), ZNER 2013, 510, 511.

nahme die Kapazitätserweiterung des vorgelagerten Netzes erforderlich, so hat der vorgelagerte Netzbetreiber diesbezüglich mitzuwirken und sein Netz auszubauen.

- 47 Der Anspruchsteller hat dargelegt, dass sämtliche kapazitätserhöhende Maßnahmen im eigenen Netz bereits durchgeführt wurden. Die Erweiterung des Netzes des Anspruchstellers hätte zu keiner Änderung geführt, weil der Strom nicht übertragen und abtransportiert werden konnte. Die bisherigen Lösungen zur Kapazitätserweiterung im Netz des Anspruchstellers führten nicht zur Herstellung der technischen Anschlussfähigkeit von Verknüpfungspunkten im Netz des Anspruchstellers für den Anschluss von Anlagen der Einspeisewilligen.
- 48 Insbesondere in Abgrenzung zum vorgelagerten Netz der Anspruchsgegnerin und der vorherrschenden Netzstrukturen war der Anspruchsteller nicht verpflichtet, ein eigenes vorgelagertes Netz zu errichten, d. h. sein Netz quantitativ zu erweitern und somit ein paralleles Netz zum Netz der Anspruchsgegnerin neu zu bauen bzw. Parallelleitungen zu dem Netz der Anspruchsgegnerin bzw. zu Teilen zu demselben zu errichten.¹³ Denn damit würde § 9 Abs. 1 Satz 2 EEG 2012 ausgehebelt, wonach auch der vorgelagerte Netzbetreiber verpflichtet sein soll, seinerseits sein Netz auszubauen. Auch unter Berücksichtigung der vorhandenen Eigentumsgrenzen der jeweiligen Netzstrukturen (§ 9 Abs. 2 EEG 2012) und wegen der bestehenden Rechtsverhältnisse von nachgelagerten und vorgelagerten Netzbetreibern zueinander besteht ein Anspruch gegen die Anspruchsgegnerin. Wäre der Anspruchsteller verpflichtet, die neuen Anschlussleitungen zu errichten, würde dies in der Konsequenz zu einem Parallelleitungsbau des Anspruchstellers als nachgelagertem Netzbetreiber führen, was vom Gesetzgeber erkennbar nicht gewollt ist. Der Anspruchsteller war nicht verpflichtet, Betriebsmittel des vorgelagerten Netzbetreibers (Verbindung zwischen der HÜSt zum weiteren Netz der Anspruchsgegnerin) zu verändern oder durch Parallelleitungsbau obsolet zu machen.

¹³Ähnlich, *Ehrliche*, in: Frenz/Müggenborg (Hrsg.), EEG, 3. Aufl. 2013, § 9 Rn. 15, der eine Verpflichtung zum quantitativen Netzausbau ablehnt; anders ist jedoch der Fall zu beurteilen, wenn Parallelleitungen im eigenen Netz zu bauen sind, vgl. *BGH*, Urt. v. 10.11.2004 – VIII ZR 391/01, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/rechtsprechung/58>, S. 7 f. und 14; *BGH*, Urt. v. 07.02.2007 – VIII ZR 225/05, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/node/19>, S. 13; *BGH*, Urt. v. 18.07.2007 – VIII ZR 288/05, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/rechtsprechung/55>, S. 18 Rn. 34.

- 49 Die realisierte Maßnahme war auch erforderlich, weil die Ableitung des Stromes durch mangelnde Kapazität der Betriebsmittel der Anspruchsgegnerin begrenzt war¹⁴ und ohne Ausbau Einspeisemanagementmaßnahmen im Netz des Anspruchstellers hätten durchgeführt werden müssen.¹⁵ Das Regeln von EEG-Anlagen i. S. v. § 11 EEG 2012 soll jedoch nur vorläufiger Natur und nicht dauerhaft sein. Dies ergibt sich aus § 11 Abs. 1 Satz 1 EEG 2012: „unbeschadet ihrer Pflicht nach § 9“. Ein solches dauerhaftes Herunterregeln hat der Anspruchsteller im vorliegenden Fall jedoch prognostiziert und plausibel dargelegt, weil die Ableitung des Stromes über die HÜSt in das Netz der Anspruchsgegnerin nicht bzw. nur eingeschränkt möglich war.
- 50 **Kapazitätserweiterung** Bei der realisierten Maßnahme handelt es sich – entgegen der Ansicht der Anspruchsgegnerin – um eine Maßnahme der Kapazitätserweiterung, und zwar im Netz der Anspruchsgegnerin (dazu oben Rn. 35 ff.). Denn auch Maßnahmen zur Beseitigung eines ggf. überhöhten Spannungshubes und der Rückspeisung sowie zur Erhöhung der Kapazität der Übergabestelle sind solche Maßnahmen zur „Erweiterung der Netzkapazität“ i. S. v. § 9 Abs. 1 EEG 2012. Der Begriff der „Erweiterung der Netzkapazität“ bezieht sich nicht ausschließlich auf die Stromtragfähigkeit eines Netzes und seiner für den Betrieb notwendigen technischen Einrichtungen.
- 51 § 9 Abs. 1 und 2 EEG 2012 regeln, dass Netzbetreiber verpflichtet sind, ihre Netze entsprechend dem Stand der Technik zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, um die Abnahme, Übertragung und Verteilung des Stroms aus Erneuerbaren Energien sicherzustellen. Nach § 9 Abs. 1 Satz 2 EEG 2012 besteht diese Pflicht auch gegenüber vorgelagerten Netzbetreibern, wenn die Kapazitätserweiterung erforderlich ist, um die Abnahme, Übertragung und Verteilung des Stromes sicherzustellen. Dabei bezieht sich die Ausbaupflicht der Netzbetreiber auf sämtliche für den Betrieb des (ihres jeweiligen) Netzes notwendigen technischen Einrichtungen sowie die im Eigentum des (jeweiligen) Netzbetreibers stehenden oder in sein Eigentum übergehenden Anschlussanlagen.

¹⁴Vgl. BR-Drs. 341/11, S. 124; *Wustlich*, in: Altrock/Oschmann/Theobald (Hrsg.), EEG-Kommentar, 4. Aufl. 2013, § 9 Rn. 10.

¹⁵Zu dieser Voraussetzung *Wustlich*, in: Altrock/Oschmann/Theobald (Hrsg.), EEG-Kommentar, 4. Aufl. 2013, § 9 Rn. 11.

- 52 Zu Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 EEG 2012 zählen auch solche zur Verbesserung der technischen Eignung des Netzes, sofern dadurch die Aufnahmefähigkeit für den Strom erhöht wird und die Verbesserung der Kapazität an Übergabestellen.
- 53 Als Erweiterungsmaßnahmen sind Maßnahmen einzustufen, die für die Stabilität des Gesamtsystems oder für die Einbindung in das nationale oder internationale Verbundnetz notwendig sind und die der Integration von Anlagen nach dem EEG oder dem KWKG dienen.¹⁶ Umstrukturierungen oder Erweiterungen sind überdies nicht auf die Anschlussnetzebene beschränkt.¹⁷ Unter Ausbau ist daher jede Netzveränderung zu verstehen;¹⁸ dieser umfasst daher auch Änderungen, die auf die technische Eignung des vorgelagerten Netzes abzielen, um den Strom aufnehmen zu können.¹⁹ Bestehende Netzelemente können verstärkt oder ersetzt werden, um Zugangsmöglichkeiten zu schaffen.²⁰ Entscheidend ist, dass mit der Maßnahme die Abnahme, Übertragung und Verteilung des EEG-Stroms gewährleistet wird.²¹
- 54 Schon der **Wortlaut** spricht dafür. Denn § 9 Abs. 1 EEG 2012 überträgt Netzbetreibern eine lückenlose Ausbaupflicht. Daher stellen auch Maßnahmen innerhalb des Netzes des Netzbetreibers, die die technische Eignung bzw. technische Anschlussfähigkeit herstellen, wie z. B. die Verringerung des Spannungshubes, eine Maßnahme der Kapazitätserweiterung dar, da hierdurch die Abnahme und Verteilung bzw. Übertragung sichergestellt wird. Wenn eine Maßnahme einen überhöhten Spannungshub beseitigen oder verhindern kann, so ist sie folglich eine Maßnahme der Kapazitätserweiterung.
- 55 Der Wortlaut ist weit gefasst, indem Abnahme, Übertragung und Verteilung sichergestellt werden sollen. Die amtliche Überschrift „Netzkapazität“ ist nicht allein ausschlaggebend. Dies ergibt sich aus der historischen Betrachtung der Vorgängernorm in § 4 Abs. 2 EEG 2004, die lediglich einen Anspruch auf den *Ausbau* des Netzes vorsah, demgegenüber § 9 EEG 2009 um die Optimierung und Verstärkung erweitert wurde. Auch die Rechtsprechung zu § 9 i. V. m. § 5 EEG 2009 spricht für ein

¹⁶OLG Düsseldorf, Beschl. v. 28.03.2012 – VI-3 Kart 7/11 (V), ZNER 2012, 408, 409, nachgehend BGH, Beschl. v. 09.07.2013 – EnVR 23/12, abrufbar unter <http://www.bundesgerichtshof.de>, zuletzt abgerufen am 18.05.2014.

¹⁷OLG Düsseldorf, Beschl. v. 28.03.2012 – VI-3 Kart 7/11 (V), ZNER 2012, 408, 409, nachgehend BGH, Beschl. v. 09.07.2013 – EnVR 23/12, abrufbar unter <http://www.bundesgerichtshof.de>, zuletzt abgerufen am 18.05.2014.

¹⁸Koenig/Kühling/Winkler, WuW 2003, 228, 230; Wendt, Kapazitätsengpässe beim Netzzugang, 2012, S. 131.

¹⁹Vgl. auch Salje, EEG, 6. Aufl. 2012, § 9 Rn. 7.

²⁰Wendt, Kapazitätsengpässe beim Netzzugang, 2012, S. 132, 141.

²¹Wendt, Kapazitätsengpässe beim Netzzugang, 2012, S. 141, 144.

weites Verständnis der Kapazitätserweiterungspflicht.²² § 9 Abs. 1 EEG 2012 soll dazu dienen, die Lastfähigkeit des Netzes soweit zu verbessern und das Netz soweit zu verstärken, dass der Strom aus Erneuerbaren Energien sicher aufgenommen und übertragen werden kann.²³

- 56 **Systematisch** sprechen auch netzbezogene technische Regelwerke dafür, dass der Begriff „Netzkapazität“ i. S. v. § 9 EEG 2012 weit zu fassen ist und die Kapazitätserweiterung auch Maßnahmen erfassen soll, die überhöhte Spannungshübe beseitigen oder verhindern und damit die vorrangige Abnahme des EEG-Stroms sowie die Übertragung des Stroms sicherstellen. Für die weitere Auslegung können diese herangezogen werden, weil sowohl Netzbetreiber gemäß §§ 11, 49 EnWG²⁴ als auch Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber gemäß § 7 EEG 2012 die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten haben. Bei dem Einhalten von technischen Normen wie die der VDE-AR-N 4105²⁵ wird gemäß § 49 Abs. 2 EnWG vermutet, dass Energieanlagen die technische Sicherheit gewährleisten und die allgemein anerkannten Regeln der Technik einhalten; hierbei sind jedoch auch die Grundsätze des DIN Deutsches Institut für Normung e. V. zu berücksichtigen, wie sich aus § 49 Abs. 2 Satz 3 EnWG ergibt. Die allgemeine Regel für den Anlagenbetrieb in den technischen Normen der VDE-AR-N 4105 und für den Netzbetrieb in der BDEW-Mittelspannungsrichtlinie ist, dass der Spannungshub am Verknüpfungspunkt nicht 3 % überschreiten soll und die Netzbetreiber das Spannungsband einhalten müssen, denn die genannten Regelwerke sowie die in DIN EN 50160²⁶ enthaltenen Angaben zu den Merkmalen der Spannung in öffentlichen Nieder-, Mittel- und Hochspannungsverteilnetzen. Werden diese Werte gleichwohl überschritten, erfolgt der damit verbundene Netzausbau in Niederspannungsnetzen überlicherweise in mehreren Schritten: Ausbau überlasteter Ortsnetzstationen, Veränderung der Stromkreis aufteilung, Verlegung weiterer Kabel, Errichtung zusätzlicher Netzstationen.²⁷ Da-

²²Vgl. insbesondere *BGH*, Urt. v. 01.10.2008 – VIII ZR 21/07, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/node/481>; *BGH*, Urt. v. 28.02.2012 – VIII ZR 267/11, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/rechtsprechung/1925>.

²³*Salje*, EEG Kommentar, 6. Aufl. 2012, § 5 Rn. 28.

²⁴Energiewirtschaftsgesetz v. 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), Stand: 31.07.2014.

²⁵Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz – Technische Mindestanforderungen für den Anschluss und Parallelbetrieb von Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz, August 2011, Vertrieb durch VDE Verlag GmbH, 10625 Berlin.

²⁶DIN EN 50160, Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen, Februar 2011, zu beziehen über die Beuth Verlag GmbH, Am DIN-Platz Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin.

²⁷*Spring/Wirth/Becker/Pardatscher/Witzmann/Brantl*, Ermittlung der Netzausbaukosten typischer Niederspannungsnetze durch den Zubau kleiner Photovoltaikanlagen, VDE-Kongress Netzausbau-

her sind Maßnahmen bezogen auf die Spannung Maßnahmen der Kapazitätserweiterung, denn die in den Technischen Regelwerken niedergelegten Grenzwerte zur Spannung begrenzen faktisch die Aufnahmefähigkeit für den Strom aus Erneuerbaren Energien. Können die Spannungsgrenzwerte nicht mehr eingehalten werden, müssen Maßnahmen zur Spannungshaltung durch den Netzbetreiber ergriffen werden.²⁸ Ob diese Maßnahme dann innerhalb des Netzes des Netzbetreibers stattfinden oder durch die Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber auf entsprechende Anforderung des Netzbetreibers durchgeführt werden muss, muss je nach Ursächlichkeit des Übersteigens der Spannungsgrenzwerte im Einzelfall entschieden werden. Ähnlich war die Ursächlichkeit im vorliegenden Sachverhalt zu prüfen, d. h. ob die Ursache im Netz des Anspruchstellers oder im Netz der Anspruchsgegnerin liegt.

- 57 Dafür spricht auch die systematische Betrachtung zusammen mit § 5 Abs. 1 und Abs. 4 EEG 2012, der Netzbetreiber verpflichtet, die technische Anschlussfähigkeit herzustellen, wenn ihm diese Verpflichtung durch Maßnahmen innerhalb seines Netzes und nicht den Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreibern oder anderen Netzbetreibern insbesondere nach § 7 Abs. 2 EEG 2012 i. V. m. § 49 EnWG obliegt.
- 58 Die systematische Betrachtung mit § 7 EEG 2012 führt nicht zu einem engen Verständnis der Ausbaupflicht nach § 9 EEG 2012. Denn § 7 Abs. 2 EEG 2012 richtet sich an Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber und nicht an Netzbetreiber, so dass § 7 EEG 2012 systematisch nicht ausschließt, dass Maßnahmen zur Spannungshaltung als Maßnahmen zur Kapazitätserweiterung zu qualifizieren sind. Die Abgrenzung von Netzanschlussmaßnahmen und Kapazitätserweiterungsmaßnahmen richtet sich vielmehr danach, wo der Verknüpfungspunkt liegt und ob die Maßnahme funktional dem Netzbetrieb oder dem Netzanschluss zuzuordnen ist. Überdies haben auch Netzbetreiber die Vorschriften des § 49 EnWG und insbesondere § 11 EnWG zu beachten und einen sicheren Netzbetrieb sowie die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Diese Pflicht schließt es unter Berücksichtigung der jeweils den Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreibern und den vorgelagerten sowie nachgelagerten Netzbetreibern obliegenden Verpflichtungen ein, dauerhaft überhöhte Span-

kosten, Hochschule München, Fakultät 04 – Elektrotechnik Labor für Solartechnik und Energietechnische Anlagen Prof. Dr.-Ing. Gerd Becker, Publikationen, abrufbar unter <http://www.lse.ee.hm.edu/publikationen.php>, zuletzt abgerufen am 22.05.2014.

²⁸ Stetz/Braun/Nehrkorn/Schneider, Fraunhofer-Institut für Windenergie und Energiesystemtechnik, Maßnahmen zur Spannungshaltung in Mittelspannungsnetzen – Welchen Beitrag können dezentrale Energieerzeugungsanlagen leisten?, 01.11.2011, S. 1, abrufbar unter <http://www.iwes.fraunhofer.de/de/publikationen/uebersicht/2011/>, zuletzt abgerufen am 19.05.2014.

nungshübe zu beseitigen, um der Abnahmepflicht des § 8 EEG 2012 genügen zu können.

- 59 Auch schränkt die Gesetzesbegründung²⁹ den Begriff der Kapazitätserweiterung nicht auf die Erweiterung der Transportfähigkeit ein, sondern meint auch die mangelnde technische Eignung, die dazu führt, dass entweder die Netzsicherheit nicht mehr gewährleistet ist oder auch, dass die Abnahme, Übertragung und Verteilung nicht mehr sichergestellt ist.
- 60 Grundsätzlich stellt sich die Beseitigung der mit der erhöhten „Rückspeisung“ einhergehenden technischen Probleme – hier mittels der realisierten Maßnahmen – gleichfalls als eine Kapazitätserweiterung dar, ohne dass es darauf ankommt, dass die Erweiterungsmaßnahmen in dem Netz getroffen werden bzw. wurden, an das die EEG-Anlagen unmittelbar angeschlossen sind.³⁰ Vielmehr kann sogar eine Ausbaumaßnahme in Form der Errichtung einer neuen Hochspannungsleitung als Erweiterungsinvestition technisch erforderlich sein, um den zuverlässigen Abtransport von dezentral eingespeistem Strom sicherzustellen.³¹ Ähnlich ist der Fall hier. Die Anspruchsgegnerin ist ihrerseits gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 EEG 2012 verpflichtet, sicherzustellen, dass der Strom abgenommen, übertragen und verteilt wird. Die realisierte Maßnahme dient dem Abtransport der Strommengen, die in das nachgelagerte Netz eingespeist werden und dort nicht mehr verteilt werden können. Sie ist daher eine Maßnahme der Kapazitätserweiterung.
- 61 Nach **Sinn und Zweck** von § 9 EEG 2012 sind Netzausbaumaßnahmen alle Maßnahmen, die dazu dienen, der gesetzlichen Abnahme- und Übertragungspflicht nachzukommen, soweit diese Maßnahmen in die Sphäre des betreffenden Netzbetreibers fallen. Die Beseitigung sowohl des überhöhten Spannungshubes als auch der Rückspeisung dient der Vermeidung der Gefährdung und Störung im Netz. Ist die technische Eignung dadurch begrenzt, dass die Ableitung des Stroms durch mangelnde Kapazität der Kuppelstellen des vorgelagerten Netzes selbst begrenzt ist, erstreckt

²⁹BT-Drs. 15/2327, S. 24 f. zu § 4 Abs. 2 EEG 2004; BT-Drs. 16/8148, S. 45 zu § 9 EEG 2009; BT-Drs. 17/6071, S. 64 zu § 9 EEG 2012.

³⁰Vgl. *OLG Düsseldorf*, Beschl. v. 17.07.2013 – VI-3 Kart 268/12 (V), ZNER 2013, 510, 511; *OLG Düsseldorf*, Beschl. v. 28.03.2012 – VI-3 Kart 7/11 (V), ZNER 2012, 408, 409, nachgehend *BGH*, Beschl. v. 09.07.2013 – EnVR 23/12, abrufbar unter <http://www.bundesgerichtshof.de>, zuletzt abgerufen am 18.05.2014.

³¹*OLG Düsseldorf*, Beschl. v. 17.07.2013 – VI-3 Kart 268/12 (V), ZNER 2013, 510, 511; *OLG Düsseldorf*, Beschl. v. 28.03.2012 – VI-3 Kart 7/11 (V), ZNER 2012, 408, 409, nachgehend *BGH*, Beschl. v. 09.07.2013 – EnVR 23/12, abrufbar unter <http://www.bundesgerichtshof.de>, zuletzt abgerufen am 18.05.2014.

sich die Ausbaupflicht auf den Betreiber der Kuppelstelle oder des vorgelagerten Netzes.³² Investitionsmaßnahmen in vorgelagerte Netze, insbesondere wenn eine Vielzahl von Anlagen im nachgelagerten Netz angeschlossen werden und die darin erzeugte Energie abgenommen wird; aber nicht in diesem Netz verteilt werden kann, stellen eine Kapazitätserweiterung dar, die grundsätzlich genehmigungsfähig i. S. v. § 23 ARegV ist.³³

- 62 Der vorgelagerte Netzbetreiber kann bei einem solchen Ausbau die Ausbaukosten in die Netznutzungsentgelte prinzipiell einpreisen bzw. als Kosten weiterwälzen.³⁴ Aus den Beschlüssen des *BGH*³⁵ ist ersichtlich, dass der Ausbaubedarf im vorgelagerten Netz wegen bereits dauerhaft auftretender Rückspeisungen und mangelnder Kapazität der Kuppelstellen erforderlich sein kann und eine Kapazitätserweiterungsmaßnahme im vorgelagerten Netz darstellt.
- 63 Nach alledem geht die Anspruchsgegnerin fehl, wenn sie annimmt, die Kapazitätserweiterung des § 9 EEG 2012 beziehe sich ausschließlich auf die Stromtragfähigkeit der vorhandenen Betriebsmittel.

2.2.2 Verlangen i. S. v. § 9 Abs. 1 EEG 2012 und feststellungsfähiges Rechtsverhältnis

- 64 Weil die o. g. Maßnahme erforderlich war, ist die Anspruchsgegnerin als vorgelagerter Netzbetreiber verpflichtet gewesen, die Kapazität ihres Netzes gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Satz 1 EEG 2012 zu erweitern, zu optimieren bzw. auszubauen. Denn die Pflicht besteht gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 EEG 2012 auch gegenüber Netzbetreibern vorgelagerter Netzebenen. Die dort geregelte Erweiterungspflicht erfasst Netzbetreiber von Netzen mit einer Spannung bis einschließlich 110 kV; die Anspruchsgegnerin betreibt ein solches Verteilernetz. Die Verpflichtung der Anspruchsgegnerin gilt unabhängig davon, ob die Anlage unmittelbar oder mittelbar hieran angeschlossen

³² *Wustlich*, in: Altröck/Oschmann/Theobald (Hrsg.), EEG, 4. Aufl. 2013, § 9 Rn. 10; *Schäfermeier*, in: Reschoft, EEG, 3. Aufl. 2009, § 9 Rn. 8; *Wustlich*, in: Altröck/Oschmann/Theobald (Hrsg.), EEG, 3. Aufl. 2011, § 9 Rn. 11.

³³ *OLG Düsseldorf*, Beschl. v. 28.03.2012 – VI-3 Kart 7/11 (V), ZNER 2012, 408, 409, nachgehend *BGH*, Beschl. v. 09.07.2013 – EnVR 23/12, abrufbar unter <http://www.bundesgerichtshof.de>, zuletzt abgerufen am 18.05.2014.

³⁴ *BGH*, Beschl. v. 08.04.2014 – EnVR 61/12, Rn. 10 und 12 sowie Beschl. v. 09.07.2013 – EnVR 23/12, Rn. 11 ff., abrufbar unter <http://www.bundesgerichtshof.de>, zuletzt abgerufen am 18.05.2014.

³⁵ *BGH*, Beschl. v. 08.04.2014 – EnVR 61/12, Rn. 10 und 12 sowie Beschl. v. 09.07.2013 – EnVR 23/12, Rn. 11 ff., abrufbar unter <http://www.bundesgerichtshof.de>, zuletzt abgerufen am 18.05.2014.

werden soll oder ist,³⁶ wie die Gesetzesbegründung zu § 9 Abs. 1 EEG 2012 klarstellt.³⁷

- 65 Auf wessen „Verlangen“ es gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 EEG 2012 ankommt und ob der Anspruchsteller einen eigenen Anspruch gegen die Anspruchsgegnerin aus § 9 Abs. 1 EEG 2012 herleiten kann oder § 9 Abs. 1 EEG 2012 sich nur auf Einspeisewillige bezieht, kann im Ergebnis offenbleiben. Sowohl vom Anspruchsteller als auch von Einspeisewilligen liegt ein „Verlangen“ i. S. v. § 9 Abs. 1 EEG 2012 vor.
- 66 Wegen der begrenzten Verfahrensfrage – Feststellung, ob die Anspruchsgegnerin zur Kapazitätserweiterung ihres Netzes verpflichtet war – kommt es nicht darauf an, ob dem Anspruchsteller seinerseits ein eigener Leistungsanspruch gegen die Anspruchsgegnerin zusteht, sondern dass ein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis besteht, an dessen Feststellung der Anspruchsteller ein rechtliches Interesse hat (vgl. § 256 ZPO³⁸). Die Verfahrensfrage ist geeignet, den zwischen dem Anspruchsteller und der Anspruchsgegnerin bestehenden Streit über die Pflicht zur Kapazitätserweiterung abschließend zu klären. Ein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis mit der Verpflichtung der Anspruchsgegnerin zur Kapazitätserweiterung liegt bereits mit dem Ausbauperlangen und Ausbauanpruch der Einspeisewilligen vor, der sich kraft Gesetzes gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 EEG 2012 auch auf Netzbetreiber vorgelagerter Netze erstreckt.
- 67 Die Gesetzesbegründung lautet:

„Der neu eingefügte Satz 2 dient der Klarstellung. Da bisher im Einzelfall unklar ist, ob und ab wann sich eine Verpflichtung zum unverzüglichen Netzausbau auch auf vorgelagerte Netze erstreckt, wird die Verpflichtung zum unverzüglichen Netzausbau nunmehr ausdrücklich auf die Betreiber übergeordneter Netze erstreckt, sofern die EEG-Einspeisung aus untergelagerten Netzen sonst ein Einspeisemanagement erzwingen würde.“³⁹

³⁶ *Wustlich*, in: Altröck/Oschmann/Theobald (Hrsg.), EEG-Kommentar, 4. Aufl., § 9 Rn. 2.

³⁷ BT-Drs. 17/6071, S. 64, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2012/urfassung/material>.

³⁸ Zivilprozessordnung i. d. Fassung v. 05.12.2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 08.07.2014 (BGBl. I S. 890).

³⁹ RegE v. 06.06.2011, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2012/urfassung/material>, S. 127 zu § 9 EEG 2012; BT-Drs. 17/6071, S. 64 zu § 9 EEG 2012.

- 68 Danach gilt das Ausbauverlangen von Einspeisewilligen auch gegenüber vorgelagerten Netzbetreibern, wenn die technische Eignung des Netzes der Anschlussebene nicht durch dieses Netz selbst begrenzt ist, sondern dadurch, dass die Ableitung des Stromes durch die mangelnde Kapazität des vorgelagerten Netzes begrenzt ist.
- 69 Denn ist die technische Eignung des nachgelagerten Netzes insgesamt dadurch beschränkt, dass die Ableitung des Stroms durch mangelnde Kapazität der Kuppelstellen des vorgelagerten Netzes begrenzt ist, erstreckt sich die Ausbaupflicht auf den Betreiber der Kuppelstelle oder des vorgelagerten Netzes.⁴⁰ Infolgedessen kann es zu einem unmittelbaren Rechtsverhältnis z. B. zwischen dem Anlagenbetreiber, dessen Anlage an das Mittelspannungsnetz angeschlossen ist, und dem Verteilnetzbetreiber kommen.⁴¹
- 70 Damit ist aber auch ein Feststellungsinteresse des Anspruchstellers zu bejahen, weil unter dem Gesichtspunkt der Prozessökonomie sowie des Sinn und Zwecks von § 9 Abs. 1 EEG 2012 die klärungsbedürftige Frage sinnvoll und sachgemäß erledigt werden kann. Denn eine Leistungsklage eines einzelnen Einspeisewilligen erweist sich als weniger geeignet, den Streit zu klären, weil bereits mehrere Einspeisebegehren und Ausbauverlangen neben der unzureichenden Kapazität der Kuppelstellen zur Ableitung bzw. Übertragung des Stroms in das Netz der Anspruchsgegnerin vorliegen. Der Streit der Parteien geht über den Klärungsbedarf einer solchen Leistungsklage hinaus, weil er darauf gerichtet ist, verbindlich zu klären, ob die Anspruchsgegnerin unter Einbeziehung des bestehenden Rechtsverhältnisses zwischen den Parteien (Netzanschlussverhältnis) und der geschilderten Umstände (z. B. erweiterte Versorgungsaufgabe, steigende Anzahl von einspeisenden Erneuerbare-Energien-Anlagen), zum Netzausbau verpflichtet und die Kapazitätserweiterung wirtschaftlich zumutbar ist.
- 71 Sinn und Zweck von § 9 Abs. 1 Satz 2 EEG 2012 ist die Sicherstellung der vorrangigen Abnahme, Übertragung und Verteilung des Stroms, der aus dem nachgelagerten Netz in das vorgelagerte Netz weitergeleitet bzw. abgeleitet wird. Weil zwischen dem nachgelagerten Netzbetreiber und dem vorgelagerten Netzbetreiber wegen der Ableitung der Strommengen aus dem nachgelagerten Netz in das vorgelagerte Netz ein Rechtsverhältnis besteht, liegt ein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis vor, das

⁴⁰ *Wustlich*, in: Altröck/Oschmann/Theobald (Hrsg.), EEG, 4. Aufl. 2013, § 9 Rn. 10; *Schäfermeier*, in: Reschoft, EEG, 3. Aufl. 2009, § 9 Rn. 8; *Wustlich*, in: Altröck/Oschmann/Theobald (Hrsg.), EEG, 3. Aufl. 2011, § 9 Rn. 11.

⁴¹ *Wustlich*, in: Altröck/Oschmann/Theobald (Hrsg.), EEG, 4. Aufl. 2013, § 9 Rn. 10.

jedenfalls bereits dann entsteht, wenn ein Verlangen i. S. v. § 9 Abs. 1 EEG 2012 gegeben ist.

- 72 Das Netzanschlussbegehren des Einspeisewilligen der 120-kW_p-Anlage ist gleichzeitig auch als konkludentes „Verlangen“ dahingehend zu verstehen, dass die Kapazitätserweiterung gemäß § 9 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 und Abs. 4 EEG 2012 unverzüglich vorzunehmen ist.⁴² Dies ergibt sich aus dem unmittelbaren Zusammenhang von § 5 Abs. 1, Abs. 4 und § 9 EEG 2012 (Pflicht zum unverzüglichen Anschluss sowie zur unverzüglichen Kapazitätserweiterung), so dass der Netzbetreiber den Anschluss an einen Verknüpfungspunkt nicht ablehnen kann, wenn die technische Anschlussfähigkeit des Verknüpfungspunktes durch eine Kapazitätserweiterung hergestellt werden kann.
- 73 Darüber hinaus lag ebenso ein Ausbauverlangen des Anspruchstellers gegenüber der Anspruchsgegnerin vor.

2.2.3 § 9 Abs. 3 EEG 2012 – wirtschaftliche Unzumutbarkeit

- 74 Die Anspruchsgegnerin war auch zur Kapazitätserweiterung verpflichtet, weil die Darlegungen der Anspruchsgegnerin nicht ausreichen, um die wirtschaftliche Unzumutbarkeit zu belegen.
- 75 Für das Vorliegen der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit trägt die Anspruchsgegnerin die Darlegungs- und Beweislast als Verpflichtete gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 EEG 2012 (§ 9 Abs. 3 EEG 2012: „Der Netzbetreiber ist nicht ... verpflichtet, soweit dies wirtschaftlich unzumutbar ist.“).⁴³ Die Anspruchsgegnerin hat zwar die Kosten für die Errichtung der PV-Installation mit einer installierten Leistung von 120 kW_p und die Kosten für die Kapazitätserweiterung angegeben, jedoch nicht die Kosten für die weiteren Anlagen, für die ein Netzanschluss an das Netz des Anspruchstellers begehrt wurde. Die Anspruchsgegnerin hat nichts zu den weiteren tatsächlichen Kosten vorgetragen, die im Einzelnen gegenüberzustellen wären. Auch hat die Anspruchsgegnerin nicht dargetan, dass der Verknüpfungspunkt für diese Anlagen im

⁴²Vgl. *Clearingstelle EEG*, Votum v. 03.09.2013 – 2013/35, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/votv/2013/35>, Rn. 51; *Clearingstelle EEG*, Votum v. 19.09.2008 – 2008/14, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/votv/2008/14>, S. 9; *Wustlich*, in: Altrock/Oschmann/Theobald (Hrsg.), EEG Kommentar, 4. Aufl. 2013, § 9 Rn. 47; *Ebricke*, in: Frenz/Müggenborg (Hrsg.), EEG Kommentar, 3. Aufl. 2013, § 9 Rn. 25; *Schäfermeier*, in: Reshöft/Schäfermeier (Hrsg.), EEG, 4. Aufl. 2014, § 9 Rn. 13.

⁴³So auch *Wustlich*, in: Altrock/Oschmann/Theobald (Hrsg.), 4. Aufl. 2013, § 9 Rn. 34; BR-Drs. 10/08, S. 105, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/eeg2012/urfassung/material>.

Netz der Anspruchsgegnerin günstiger sei gegenüber einem Anschluss im Netz des Anspruchstellers. Denn die richtige Spannungsebene für die beispielhaft genannten Anlagen ist zunächst das Netz des Anspruchstellers, der sowohl ein Netz in Niederspannung als auch in Mittelspannung betreibt und der nächstgelegene Netzbetreiber ist.

- 76 Eine Unzumutbarkeit erscheint hier im Übrigen zweifelhaft, weil die angegebenen Netzausbaukosten (über 500 000 €) in keinem Missverhältnis zu der Summe der Errichtungskosten und des Gesamtfördervolumens über 20 Jahre der Anlagen der Einspeisewilligen steht, die den Anschluss an das Netz des Anspruchstellers begehrt haben (vgl. Rn. 81 ff.).
- 77 Dabei kann die Frage offen bleiben, ob der gesamtwirtschaftliche Nutzen, der sich im nachgelagerten Netz⁴⁴ bei einer Kapazitätserweiterung im Netz der Anspruchsgegnerin einstellen würde, in die Gegenüberstellung einzubeziehen ist, weil auf der Grundlage des beigebrachten Parteivortrages die Kapazitätserweiterung schon hinsichtlich der Kosten für die Errichtung der Stromerzeugungsanlagen im Netz des Anspruchstellers wirtschaftlich zumutbar ist.
- 78 Ob eine Kapazitätserweiterung unzumutbar ist, lässt sich mangels Vorgaben im EEG zum Begriff der Unzumutbarkeit⁴⁵ nur anhand der konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalles beurteilen. Erforderlich ist eine Abwägung aller in dem streitgegenständlichen Fall relevanten Belange und Interessen.⁴⁶ Wie bei der Beurteilung des Vorliegens der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit bei einem unmittelbaren Anschluss von Anlagen an das nachgelagerte Netz ist der Anschluss weiterer Anlagen

⁴⁴Dabei handelt es sich um den Nutzen für die Allgemeinheit wegen der gesamten Einspeisung in das nachgelagerte Netz und für die beabsichtigte Übertragungsleistung, die an der HÜSt abgenommen bzw. in die vorgelagerte Netzebene der Anspruchsgegnerin übertragen werden soll, so dass in der Kostengegenüberstellung die Anschlussbegehren aller Einspeisewilligen sowie die Kosten aller angeschlossenen Bestandsanlagen, insbesondere die Kosten für das Einspeisemanagement, soweit diese vom Anspruchsteller zu tragen sind, heranzuziehen wären.

⁴⁵Vgl. noch zu § 4 Abs. 2 Satz 2 HS 2 EEG 2004: *Clearingstelle EEG*, Votum v. 19.09.2008 – 2008/14, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/votv/2008/14>, S. 13 ff.; bereits unter dem EEG 2004 waren bei der Prüfung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit des Netzausbaus alle geplanten Anlagen Einspeisewilliger zu berücksichtigen, für die dieser Netzausbau erforderlich ist. Kritisch zu den Kriterien des Gesetzgebers in der Begründung zu § 4 Abs. 2 EEG 2004 in BT-Drs. 15/2864, S. 34 *Salje*, EEG, 6. Aufl. 2012, § 9 Rn. 42 ff.

⁴⁶So auch *Wustlich*, in: Altmann/Oschmann/Theobald (Hrsg.), EEG, 4. Aufl. 2013, § 9 Rn. 35 f.; *Ehrichtke*, in: Frenz/Müggenborg (Hrsg.), 3. Aufl. 2013, § 9 Rn. 34, 37; *Schneider*, in: Schneider/Theobald, Recht der Energiewirtschaft, Praxishandbuch, 4. Aufl. 2013, § 21 Rn. 65; *Schäfermeier*, in: Reshöft/Schäfermeier (Hrsg.), EEG, 4. Aufl. 2014, § 9 Rn. 15 ff.

einzu beziehen und zu den Kosten der Kapazitätserweiterung in Beziehung zu setzen.⁴⁷

- 79 Weil der Gesetzgeber seine Ausführungen zur wirtschaftlichen Zumutbarkeit der Kapazitätserweiterung auf den Vergleich von Netzausbaukosten und Errichtungskosten einschließlich Gesamtfördervolumen der Anlagen über 20 Jahre und damit auf das Rechtsverhältnis einspeisewillige Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber und Netzbetreiber beschränkt, ist zunächst auf diese Kostenbetrachtung abzustellen. Dies ergibt sich bereits aus der Gesetzesbegründung zu § 4 EEG 2004:

„Die Zumutbarkeit des Ausbaus findet ihre Grenze dort, wo der sich aus den Vergütungssummen im Vergütungszeitraum ergebende Wert der Gesamtstrommenge aus den durch den Ausbau anschließbaren Erzeugungsanlagen die Kosten des Ausbaus nicht deutlich übersteigt. Verhältnismäßig und damit zumutbar im engeren Sinne ist der Ausbau daher insbesondere dann, wenn die Kosten des Ausbaus 25 Prozent der Kosten der Errichtung der Stromerzeugungsanlage nicht überschreiten.“⁴⁸

- 80 Jedenfalls ist allein aufgrund des – insoweit unbestrittenen – Vortrages des Anspruchstellers, dass die streitgegenständliche Anlage mit einer installierten Leistung von 120 kW_p sowie weitere, hinzukommende EEG-Anlagen nicht mehr ohne netztechnische Probleme in das Netz einspeisen können und beim Anspruchsteller zu einer Verletzung der technischen Richtlinien führen würden, von einer Notwendigkeit des Netzausbaus im vorgelagerten Netz auszugehen.
- 81 Der Anspruchsteller hat hinreichend substantiiert vorgetragen, dass die Anlagenleistung von 90 kW aberegelt sowie Anlagen mit einer Leistung von 130 kW und 1 MW nicht an das Netz angeschlossen werden konnten. In der Einspeisung beeinträchtigt bzw. an dieser gehindert waren somit Erneuerbare-Energien-Anlagen mit einer Leistung von 1220 kW. Legt man den von der Anspruchsgegnerin angelegten Preis von 1400 €/kW_p für Solarstromanlagen zugrunde, stünden Kapazitätserweiterungskosten in Höhe von über 500 000 € Anlagenerrichtungskosten in Höhe von 1708 000 €

⁴⁷Vgl. Schäfermeier, in: Reshöft/Schäfermeier, EEG, 4. Aufl. 2014, § 9 Rn. 20; BT-Drs. 15/2864, S. 34 noch zu § 4 Abs. 2 EEG 2004; OLG Düsseldorf, Urt. v. 11.07.2012 – VI-2 U (Kart) 6/12, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/rechtsprechung/2107>, Rn. 27; Clearingstelle EEG, Votum v. 19.09.2008 – 2008/14, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/votv/2008/14>, S. 19 und S. 22 f.; Wustlich, in: Altrock/Oschmann/Theobald (Hrsg.), EEG, 4. Aufl. 2013, § 9 Rn. 37 f. und 41.

⁴⁸BT-Drs. 15/2864, S. 34 noch zu § 4 EEG 2004.

gegenüber, wemgleich die nicht realisierten 130 kW an Biogasanlagenleistung dann über diesen Verteilungsschlüssel gerechnet worden sind.

82 Dabei sind allein schon für die

- 120-kW_p-Anlage, die um 90 kW geregelt wurde, 126 000 € und
- für die 1-MW-Anlage 1 400 000 €

Anlagenerrichtungskosten anzusetzen. Zuzüglich der nicht realisierten Erweiterung der Bestandsbiogasanlage entspräche der Betrag der Kapazitätserweiterung einer Quote von rund 29 % der Anlagenerrichtungskosten. Die anzusetzenden Anlagenerrichtungskosten übersteigen damit die Kosten für eine Kapazitätserweiterung bei Weitem und zwar um rund 70 %.

83 Unter diesen Voraussetzungen und unter Berücksichtigung weiterer hinzukommender EEG-Anlagen im Netz des Anspruchstellers kann zur Überzeugung der Kammer der Clearingstelle EEG alleine aufgrund dieser Kostenbetrachtung die Einhaltung der Zumutbarkeitsgrenze nicht bezweifelt werden. Jedenfalls reichen die Darlegungen der Anspruchsgegnerin nicht aus, um die wirtschaftliche Unzumutbarkeit zu belegen.

Dr. Brunner

Dibbern

Dr. Lovens

Dr. Weigt

Weißborn